

# § 136 IO

IO - Insolvenzordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

1. (1)Ist die Masse vollständig verwertet und über sämtliche bestrittenen Forderungen endgültig entschieden, so ist nach Feststellung der Ansprüche des Insolvenzverwalters und Genehmigung der Schlußrechnung die Schlußverteilung vorzunehmen.
2. (2)Die Schlußverteilung kann nur auf Grund eines Verteilungsentwurfes im Sinne des§ 129, Absatz 2 und 3, stattfinden.
3. (3)Auf die Schlußverteilung und das Verfahren sind die Vorschriften der§§ 130 bis 135 anzuwenden.

In Kraft seit 27.07.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)